
PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT



Kita/Schule/Internat, Jugend- Eingliederungshilfe, Kinder-/Jugendpsychiatrie

Newsletter März 2022

+49 (0)210 441646

0160 99745704

martin-stoppel@gmx.de

I. SEMINARE DES PROJEKTS SIND WIEDER BUCHBAR

[Virusstatus lässt Seminare des Projekts Pädagogik und Recht zu.](#)

II. DIE "HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE" DER INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT

Soeben hat die INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT ["Handlungsleitsätze der Erziehungshilfe"](#) verabschiedet. Die professionelle Erziehung braucht insgesamt vergleichbare transparente und selbstbindende Leitsätze, z.B. Schulen einen "Verhaltenskodex für Lehrer*innen". Die Leitsätze erfüllen folgende Zwecke:

- Orientierung in grenzwertigen Situationen des Alltags professioneller Erziehung zur verbesserten Handlungssicherheit. Wann endet fachlich legitime Erziehung, beginnt Machtmissbrauch/ Gewalt?
- Stärkung der Berufsgruppe der Pädagog*innen in ihrem Selbstverständnis, insbesondere gegenüber zurzeit noch im Vordergrund stehenden rechtlichen Anforderungsprofilen.

Die Leitsätze basieren auf zwei Elementaraussagen:

- in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein
- Erziehungsverantwortliche stehen in der Herausforderung eines Doppelauftrags, dessen Ziele sich diametral gegenüberstehen: Entwicklungsförderung junger Menschen (Erziehung) und „Gefahrenabwehr“

in grenzwertigen Situationen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen.

III. HANDLUNGSLEITSÄTZE - AUSBLICK UND DISKUSSION

- ANBIETER SOLLTEN SICH POSITIONIEREN

Solange die Jugendhilfe- Anbieter insbesondere aufgrund ihrer Betriebserlaubnisabhängigkeit gegenüber Landesjugendämtern und Belegungsabhängigkeit gegenüber Jugendämtern ihre Probleme in grenzwertigen Erziehungssituationen nicht offenlegen - [was z.B. in Ansätzen hier der Fall ist](#) - wird das Thema "Handlungssicherheit" in einer Grauzone bleiben. So scheint z.B. im Gesetzgebungsverfahren eines NRW- Kinderschutzgesetzes die Praxis kein Gehör zu finden, verbleibt es bei Anpassungen in Verfahren der Kindeswohlgefährdung, verbunden mit behördlicher Zuständigkeitsbetrachtung. Dem seit dem Jahr 2000 die Praxis beschäftigenden Thema des "Gewaltverbots" scheint keine Aufmerksamkeit zuteil zu werden.

- FACHVERBÄNDE SOLLTEN SICH DEM THEMA STELLEN

Sie tragen Verantwortung für einen notwendigen "Diskurs fachliche Legitimität". Einen solchen Weg einzuschlagen, beinhaltet die Fortführung und Vertiefung bisheriger Positionen und Denkansätze.

- EIN "DISKURS FACHLICHE LEGITIMITÄT" MUSS STARTEN

Die "[Handlungsleitsätze der Erziehungshilfe](#)" sollen die aus unserer Sicht längst überfällige Diskussion unter Fachleuten der Jugendhilfe anstoßen: Wie können wir die Brücke zwischen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit von pädagogischen Interventionen gestalten? Wie können Pädagoginnen und Pädagogen Handlungssicherheit gewinnen? Diskutieren Sie mit, wir freuen uns über Anregungen, Kritik und Unterstützung:

Gaby Lobit	lobit@kjh-akut.de
Hansjörg Albrecht	info@syspra-albrecht.de
Dr. Jan Bruckermann	jan.bruckermann@web.de
Dr. Eva-Maria Rottlaender	eva-maria.rottlaender@fom-net.de
Martin Stoppel	martin-stoppel@gmx.de

IV. "SYSTEMSPRENGER" UND PERSPEKTIVWECHSEL

Eltern haben ein Recht auf Erziehungshilfe entsprechend dem konkreten Erziehungsbedarf des "Einzelfalls". Das Hilfesystem hat sich daran zu orientieren und passende Angebote zu ermöglichen. Dementsprechend dürfte es keine "Systemsprenger" geben. Aber: es gibt kaum Einrichtungen, die Kinder/ Jug. bei hoher Fremdaggressivität (eigene Ohnmacht bedingend) nicht verlegen.

Wichtig ist, dass in der Erziehungspraxis anhand nachvollziehbarer, transparenter päd. Grundhaltung "fachlich legitim" gearbeitet wird, d.h. nachvollziehbar päd. Ziele verfolgt werden. Jeder Träger hat seine päd. Grundhaltung in **"fachlichen Handlungsleitlinien" (§ 8b II Nr.1 BGB) "zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt"** darzulegen. **Diese Selbstverständlichkeit gilt seit dem Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012. Hinsichtlich der Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags bestehen freilich Zweifel.** [daher hier ein Beispiel für eine in "fachlichen Handlungsleitlinien" dargelegte pädagogische Grundhaltung einer Intensivgruppe](#). Die generellen ["Handlungsleitsätze Erziehungshilfe"](#) können als Grundlage für angebotsspezifische "fachliche Handlungsleitlinien" herangezogen werden.

Entscheidungen sind "fachlich legitim", wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet sind, ein Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB VIII). Ohne "fachliche Legitimität" in der Erziehung getroffene Entscheidungen können nicht rechtmäßig sein, sind Machtmissbrauch und "Gewalt" im Sinne des "Gewaltverbots" des § 1631 II BGB.

Der Perspektivwechsel ist in der Erziehung in doppelter Hinsicht wichtig:

- Sich in den jungen Menschen einfühlen. Eine Kollegin hierzu: "was mir bei einem jungen Menschen als >störend< oder >systemsprengend< erscheint, ist bei näherer Betrachtung durch die Augen des Betroffenen in der Regel eine vollkommen logische Reaktion auf die Bedingungen. Diese Erfahrung hab ich immer wieder gemacht. Es bedeutet, dass man sich zuerst einmal Zeit nehmen muss, um zuzuhören, seine Welt zu begreifen".
- Den sinnvollen Perspektivwechsel nutzen wir als INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT für die Abgrenzung zum Machtmissbrauch in der Erziehung. Neben der Notwendigkeit, sich die Gedanken- und Gefühlswelt des jungen Menschen vorzustellen, gilt hier: "wie würde eine gedachte neutrale Fachkraft entscheiden (s. oben)?"

V. DIE REFLEXION IN GRENZWERTIGEN SITUATIONEN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG

Insgesamt für die professionelle Erziehung in Schulen/ Internaten, Kitas, Angeboten der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe und in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie halten wir eine Reflexion im Kontext "fachlicher Legitimität" für grundlegend wichtig, vorallem in grenzwertigen Situationen. Hierzu schlägt die INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT drei Reflexionsstufen vor, dokumentiert in ["Prüfschemata zulässige Macht"](#):

- 1. Stufe **PERSÖNLICHE HALTUNG**: welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?
- 2. Stufe **FACHLICHE LEGITIMITÄT**: ist mein Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/oder der Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen?
- 3. Stufe **RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT**
 - liegt die Zustimmung Sorgeberechtigter vor, sei es, weil für diese vorhersehbar gehandelt wird oder sie ausdrücklich zustimmen?
 - Bei fachlicher Illegitimität: wird auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert (Gefahrenabwehr), sodass rechtmäßig gehandelt wird?

Zur Teamreflexion:

- Auch für die Arbeit im Team sind die drei Reflexionsebenen relevant, um im Diskurs eine gemeinsame Präsenz erzeugen zu können. Hinweis zur Stufe 2: vereinbart wird ein geeigneter Weg in der Bandbreite verantwortbarer Erziehung, auch unter dem persönlichen Vorbehalt, in Alleinverantwortung anders zu entscheiden.

VI. HIER DIE "PRÜFSCHEMATA ZULÄSSIGE MACHT" DER INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT

Zur Abgrenzung fachlich legitimer Erziehung von Machtmissbrauch/ Gewalt in grenzwertigen Erziehungssituationen bietet die INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT folgende Prüfschemata an:

- [In der nachgehenden Bewertung](#)
- [In der planenden Bewertung](#)

Erläuterung: Es geht darum, im Rahmen "fachlicher Legitimität" Handlungsoptionen offenzulegen, wobei natürlich jeder "Fall" und jede Situation anders ist.! Die unsererseits empfohlenen Prüfschemata können im Team oder allein reflektiert werden (Ziffer V.): entweder in der nachträglichen Betrachtung einer grenzproblematischen Situation (Prüfschema Nr.1) oder in der Erziehungsplanung (Prüfschema Nr.2):

- im Rahmen des Prüfschemas Nr.1 wird eine Situation des Erziehungsalltags auf der Grundlage des Alters und der Entwicklungsstufe des jungen Menschen sowie dessen Vorgeschichte bewertet.
- die Planung des Prüfschemas Nr.2 kann nur auf vorhersehbaren Entwicklungen basieren. Sie beinhaltet somit, dass eine bestimmte Handlungsoption unter dem Vorbehalt des tatsächlichen späteren "Einzelfalls" als fachlich legitim (zulässige Macht) in Betracht kommt bzw. als Machtmissbrauch einzuordnen ist. So kann in einer notwendigerweise verkürzten Voraussicht eine Handlungsoption als fachlich legitime zulässige Macht bewertet werden, während das Handeln in der tatsächlichen Situation als fachlich illegitimer Machtmissbrauch einzustufen ist.

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).